

GVV Hohenloher Ebene

4. Änderung 4. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene

Flächennutzungsplan

Begründung

VORENTWURF
vom 08.11.2018

BIT | INGENIEURE

Standort Öhringen
Altstadt 36
74613 Öhringen
Tel. +49 7941 9241-0
www.bit-ingenieure.de

04PKS19052

Paul Kleinknecht GmbH&Co.KG Schotter- und Splittwerke

4. Änderung der 4. Fortschreibung Flächennutzungsplan

Sondergebiet „Solarpark Steinbruch Rüblingen“

- Begründung zum F-Plan -

VORENTWURF in der Fassung vom 08.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Allgemeines	2
1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung	2
1.2 Plangebiet	2
1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung im Parallelverfahren	3
1.4 Bestandssituation und Umgebungsnutzung	3
1.5 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren	4
2 Vorgaben überörtlicher Planungen.....	5
2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	5
2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG).....	6
2.3 Erschließung.....	7
3 Festsetzung SO Photovoltaikanlage „Solarpark Steinbruch Rüblingen“	7
4 Rückbauverpflichtung und Festsetzung Fläche für Landwirtschaft nach Nutzungsende	8
5 Umweltbericht und Grünordnung mit Aussagen zum Artenschutz.....	8

Planteil

Auszug aus der 4. Änderung 4. Fortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene

M 1:5000

Anhang

Unterlagen aus dem Bebauungsplanverfahren

1 Allgemeines

1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Die Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene fasste am 08.11.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Parallelfortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene im Zuge des Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Steinbruch Rüblingen" auf Gemeindegebiet Kupferzell. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge der 4. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes war der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Eigentümer dieser Fläche beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 3,0 ha. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes war deshalb erforderlich, da Photovoltaikanlagen nicht privilegiert sind und für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich ein Bebauungsplan erforderlich ist.

Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Zudem sind Freiflächenanlagen im Außenbereich gemäß § 32 EEG nur dann förderfähig, wenn der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht rechtsverbindlich als NSG im Sinne des § 23 BNatSchG oder als Nationalpark im Sinne des § 24 BNatSchG festgesetzt worden sind. Da das geplante Sondergebiet auf einem rekultivierten Steinbruchgelände liegt handelt es sich um eine Konversionsfläche. Weiterhin liegt die Anlage weder in einem festgesetzten NSG noch in einem festgesetzten Nationalpark. Insofern wird der § 32 (1) Nr. 3 c) EEG erfüllt.

Zum 01. Juli 2018 ist das Mietstromgesetz in Kraft getreten. Demnach gelten für Freiflächenanlagen ab 750 Kilowatt die Regelungen über die Zusammenfassung von Freiflächenanlagen. Das heißt, vor Inbetriebnahme einer neuen Anlage müssen dann mindestens 24 Monate vergehen, nicht mehr 12 Monate wie bisher. Das vorliegende Vorhaben fällt unter die entsprechenden Kriterien. Weitere verschärfende Regelungen sind vorgesehen, die möglicherweise auch die Einspeisevergütung betreffen.

1.2 Plangebiet

Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich des Teilorts Kupferzell-Rüblingen und umfasst das Flurstück Nr. 298, Gemarkung Feßbach teilweise. Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine Auffüllungsfläche eines Schotterwerks, die zur Rekultivierung mit extensivem Grünland vorgesehen ist. Von Nordwesten bis Osten schließt sich außerhalb des Planungsgebiets Betriebsgelände des Schotterwerks an. In südlicher Richtung grenzt ein Feldweg und anschließend Hangwald an. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches umfasst ca. 3,0 ha.

Das Planungsgebiet befindet sich auf einem künstlich aufgefüllten Hügel, mit einer maximalen Höhe von 419 m ü NN. In Richtung Süden fällt der Hügel bis auf etwa 385 m ü NN ab.

1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung im Parallelverfahren

Der GVV Hohenloher Ebene verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. In der von der BIT Ingenieure AG, erarbeiteten 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene ist das Planungsgebiet als Fläche für „Aufschüttungen und Abgrabungen Bestand“ ausgewiesen (siehe Abb. 1). Derzeit wird der Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ aufgestellt. Das Plangebiet soll als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Die neue Flächendarstellung wird in der 4. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

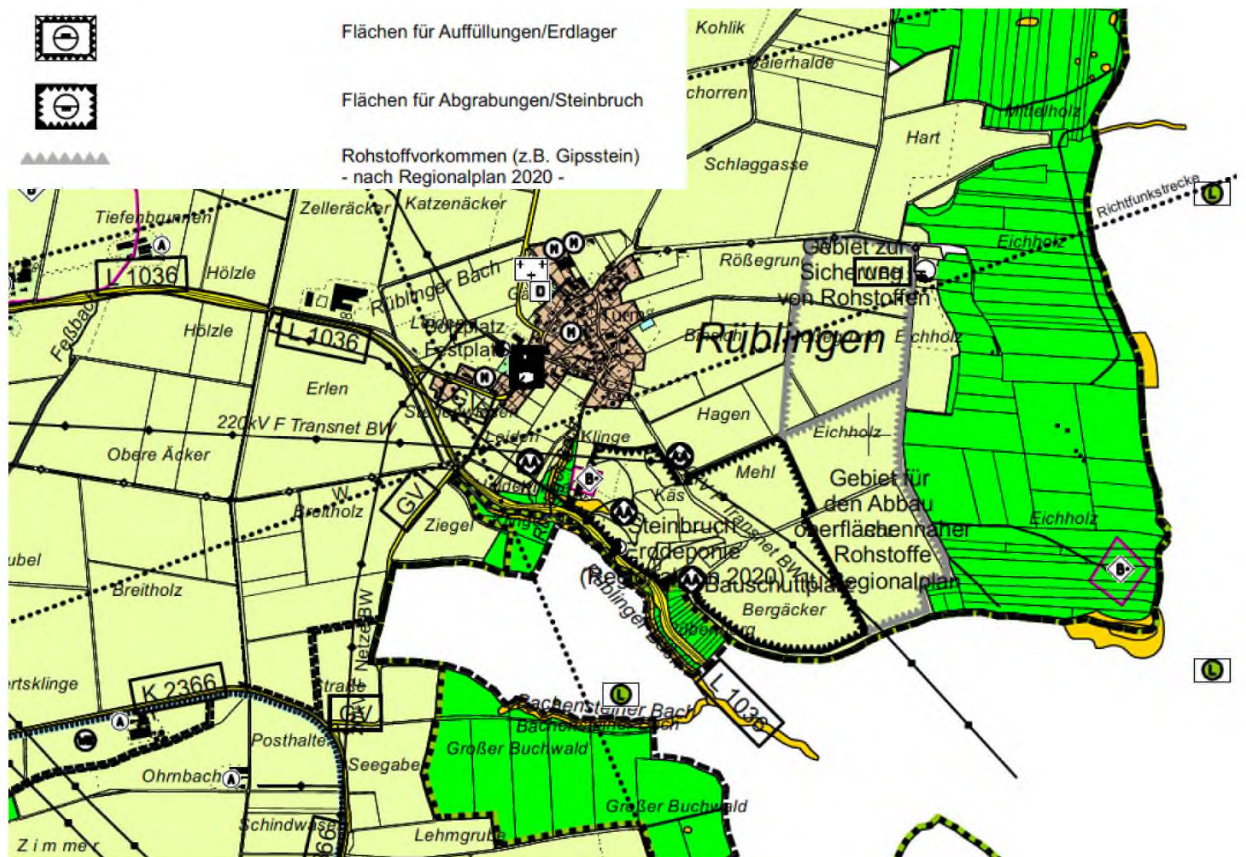


Abbildung 1: unmaßstäblicher Auszug genehmigte 1. Änderung der 4. Fortschreibung FNP (genordet)

1.4 Bestandssituation und Umgebungsnutzung

Das Planungsgebiet befindet sich etwa 600 m südöstlich des Teilorts Rüblingen der Gemeinde Kupferzell. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abbaufäche eines Schotterwerks, die bereits aufgefüllt wurde und rekultiviert werden soll. Im Nordosten, Norden und Nordwesten grenzen weitere Abbaufächen und Betriebsflächen des Steinbruchs an. In südlicher Richtung schließt Hangwald eines Seitentals des Kochertals an (siehe Abb. 2)






**Bebauungsplan
"Solarpark Steinbruch Rülbingen"**

Gemeindeglied: Kupferzell

Planungsphase: Vorentwurf
Planerstellung: Übersichtslageplan

Projektnummer: 1844

Datum: 22.01.19 Plan-Nr.: 1844.02.3
Maßstab: 1:10.000 Bearbeiter: SB

Auftraggeber: Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt
Zum Buschfeld 5, 74613 Ohringen
Tel. 07941 / 959955 Fax: 958915

Abbildung 2: unmaßstäblicher Übersichtslageplan erstellt von Roland Steinbach

1.5 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren

Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) BauGB beschlossen durch die Verbandsversammlung	am:	08.11.2018
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum von (je einschließlich)	vom:	02.05.2019 - 03.06.2019
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB im Zeitraum von (je einschließlich)	vom:	02.05.2019 - 03.06.2019
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB mit Erläuterungsbericht	vom:	
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben	vom:	
Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den Gemeinderat	am:	
Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Hohenlohekreis	am:	
Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB.:	am:	

2 Vorgaben überörtlicher Planungen

2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Das geplante Vorhaben Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Steinbruch Rüblingen“ liegt gemäß Regionalplan in einem Vorranggebiet Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe über 5 ha / bis 5 ha (s. Abb. 3). Die Planung steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

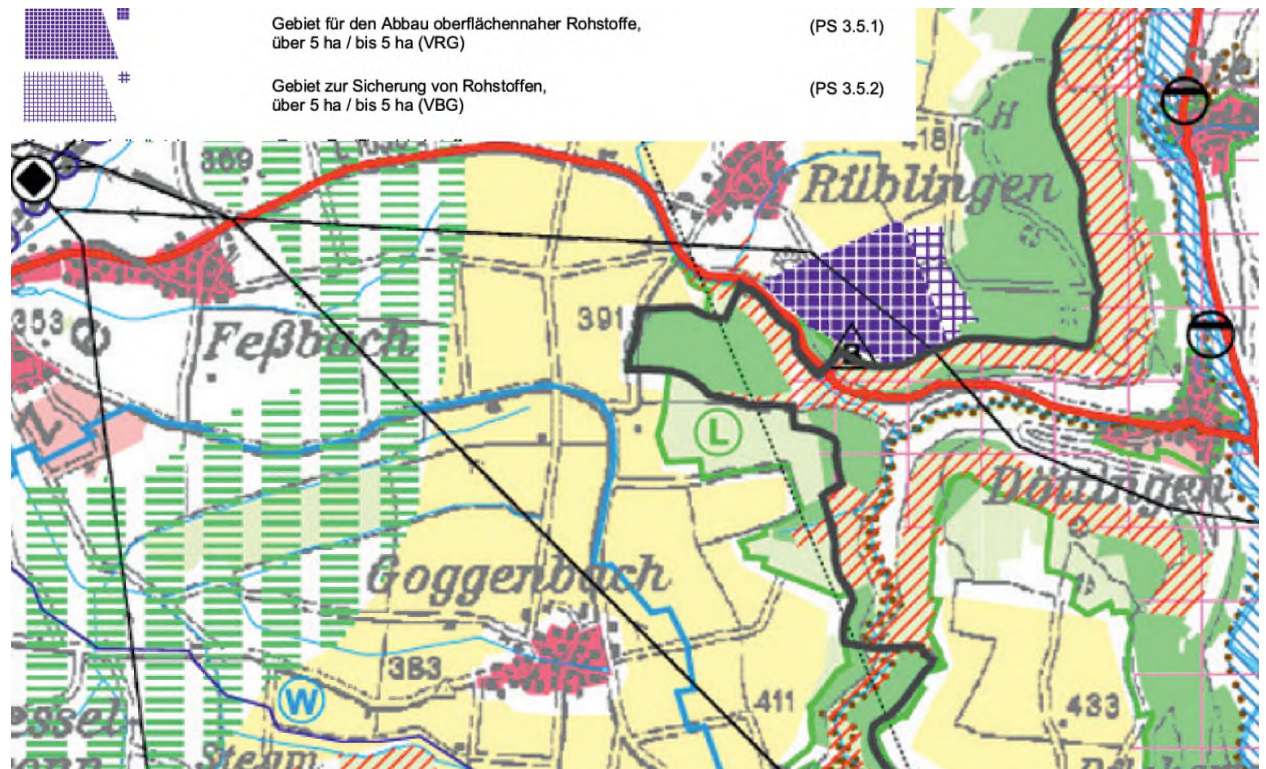
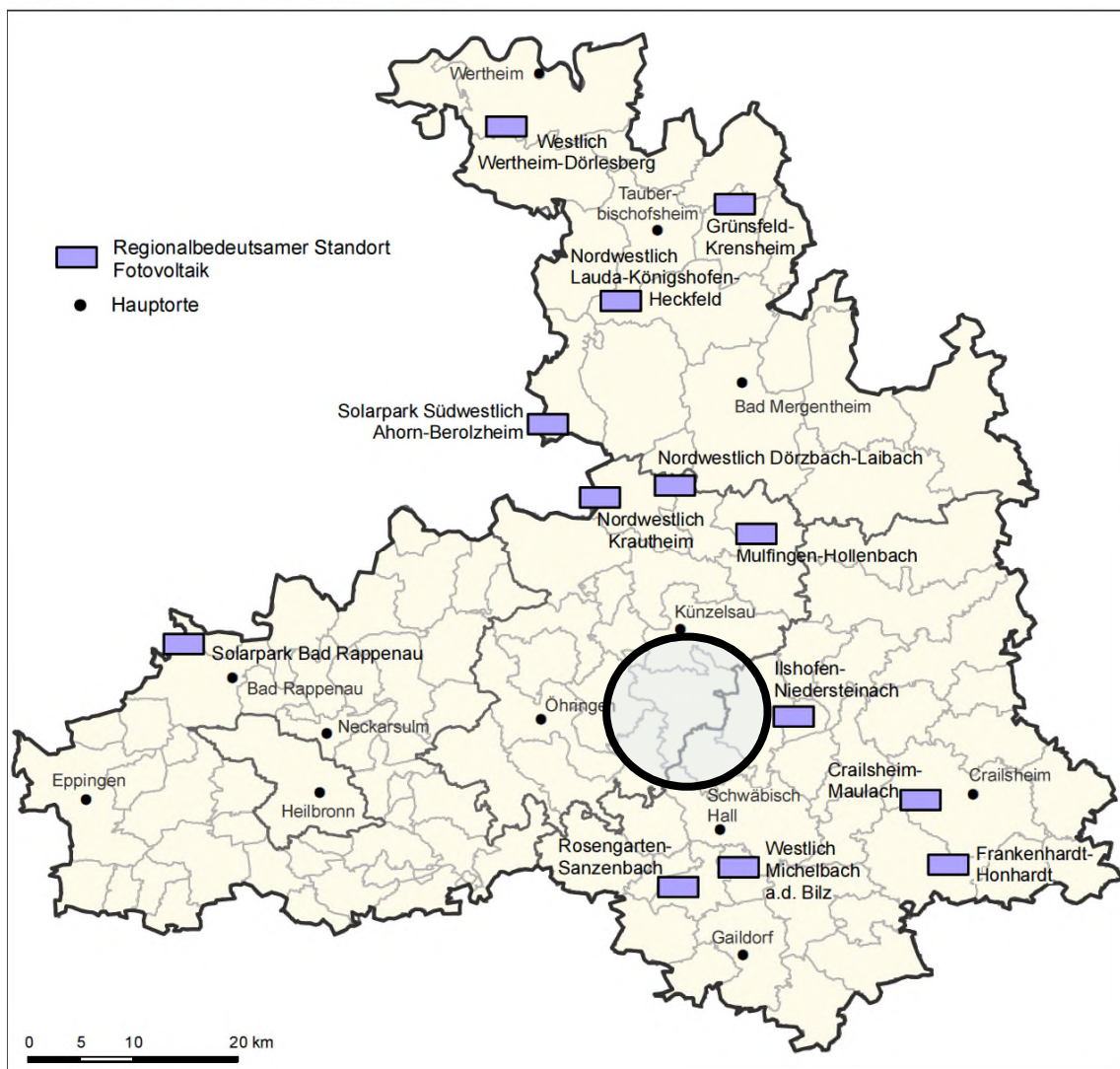


Abbildung 3: unmaßstäblicher Auszug aus der Raumnutzungskarte (genordet)

Die Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 05.04.2010 rechtskräftig. Auf dem Gebiet des GVV Hohenloher Ebene ist kein Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von regionalbedeutsamen Fotovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen (siehe Abb. 4).

Regionalbedeutsame Standorte Fotovoltaik



Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 10/2009

Abbildung 4: Regional bedeutsame Standorte für Fotovoltaik, Regionalplan 2020

2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)

Gemäß § 32 (1) Ziffer 3 c) cc) des EEGs wird eine Einspeisevergütung gewährt, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden ist und dieser nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht rechtsverbindlich als NSG im Sinne des § 23 BNatSchG oder als Nationalpark im Sinne des § 24 BNatSchG festgesetzt worden sind. Die Einspeisemöglichkeiten und die Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabensträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären. Aufgrund der Lage der Fläche auf einer Konversionsfläche ist jedoch davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des EEG zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfüllt werden. Dies muss jedoch zwischen dem Vorhabensträger und dem Netzbetreiber vorher geklärt werden.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Fotovoltaik-Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Das Plangebiet ist über die Landesstraße L 2036 und bestehende Betriebswege von Norden her erschlossen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist die bereits vorhandene Erschließung des Plangebiets ausreichend.

3 Festsetzung SO Photovoltaikanlage „Solarpark Steinbruch Rüblingen“

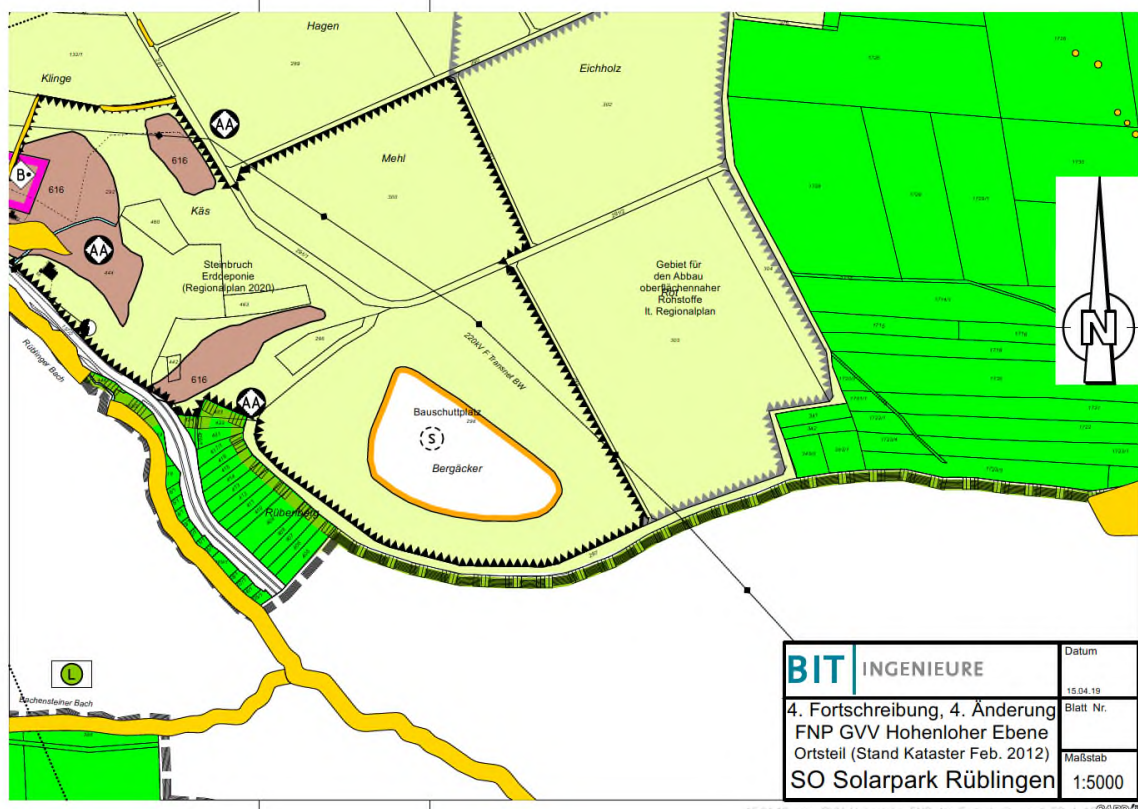


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich des Teilorts Kupferzell-Rüblingen und umfasst das Flurstück Nr. 298, Gemarkung Feßbach teilweise. Beim Planungsgebiet handelt es sich um eine Auffüllungsfläche eines Schotterwerks, die zur Rekultivierung mit extensivem Grünland vorgesehen ist. Von Nordwesten bis Osten schließt sich außerhalb des Planungsgebiets Betriebsgelände des Schotterwerks an. In südlicher Richtung grenzt ein Feldweg und anschließend Hangwald an. Die Fläche des Sondergebietes für Photovoltaik beträgt ca. 3,0 ha. (s. Abb. 5).

Das Planungsgebiet befindet sich auf einem künstlich aufgefüllten Hügel, mit einer maximalen Höhe von 419 m ü NN. In Richtung Süden fällt der Hügel bis auf etwa 385 m ü NN ab. Es besteht eine Höhendifferenz von ca. 34 m. Anlagebedingt ergibt sich für die bewohnten Bereiche im Umfeld des Geltungsbereichs eine Veränderung des optischen Eindrucks der Umgebung. Das Vorhaben entwickelt keine Blendwirkung für schutzwürdige Räume, da diese zum Teil deutlich weiter als 100 m vom Planungsgebiet entfernt liegen. Immissionsorte, die mehr als 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt liegen, erfahren nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Im Bebauungsplan wird zum Schutz des Landschaftsbilds die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 3,5 m über Geländeoberkante begrenzt.

Die mit Solarmodulen überbaubaren Flächen sowie die umgebenden Flächen sind nach der Errichtung der Anlagen als extensives Grünland anzulegen. Gemäß Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischem Begleitplan für den Steinbruch vom 12. Mai 2010 (Planungsbüro Beck und Partner) soll das extensive Grünland durch Aufbringen von Mähgut aus Flächen mit vergleichbarer Wiesenvegetation („Wiesenzieltyp“ = Salbei-Glatthaferwiese) aus der Umgebung initiiert werden. Diese sogenannte „Heublumensaat“ (in der Regel im Juli/August „geerntetes“ Mähgut), die das Potential der Landschaft widerspiegelt, wird bis ca. 5 cm mächtig locker auf den vorbereiteten Boden aufgebracht. Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ziel ist die Entwicklung einer Magerwiese mittlerer Standorte.

Außerdem wird im Sondergebiet Photovoltaik die insgesamt direkt durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie technische Anlagen wie Transformatorenstationen in Anspruch genommene Grundfläche auf maximal 200 m² begrenzt. Die Module werden im Rammverfahren erstellt.

Aus ökologischen Gründen sind die Oberflächenbefestigungen von dauerhaft angelegten Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen) auszuführen. Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig. Die Solarmodule sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

4 Rückbauverpflichtung und Festsetzung Fläche für Landwirtschaft nach Nutzungsende

Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung sind die baulichen Anlagen vollständig zurückzubauen. Der Flächennutzungsplan ist danach zu ändern und das ehemalige Sondergebiet für Photovoltaik ist wieder als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dazustellen.

5 Umweltbericht und Grünordnung mit Aussagen zum Artenschutz

In Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis wird auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der Abschichtungsregel verzichtet. Ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Aussagen zum Artenschutz wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt.

Aufgestellt: Dipl.-Ing. agr. Joachim Dannecker

Öhringen, 24.04.2019

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
Fax: +49 7941 9241-30

oehringen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de